Bekannt gemacht am 29. Dezember 2010

Sanierungsplan:

Der Sanierungsplan wurde angenommen.
Wesentlicher Inhalt: SANIERUNGSPLANVORSCHLAG:

Zwischen der A-TEC INDUSTRIES AG, infolge kurz "Schuldnerin" genannte und ihren Insolvenzgläubigern wird folgender Sanierungsplan abgeschlossen:

1. Die Masseforderungen einschließlich Aus- und Absonderungsansprüche werden durch den Sanierungsplan nicht berührt und nach dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht befriedigt.

2. Alle sonstigen Insolvenzgläubiger erhalten eine 47 %-ige Quote, sowie eine Superquote, zahlbar wie folgt:

47 %, zahlbar innerhalb von 2 Jahren nach Annahme des Sanierungsplanes.

Zahlung einer Superquote durch Verteilung von 70 % der nicht zur Auszahlung gelangten Sicherstellungsbeträge für diejenigen aufschiebend bedingten Forderungen aus Haftungsverhältnissen der Schuldnerin, die im Bericht des Sanierungsverwalters Seite 85 und 86 in Höhe der pessimistischen Variante dargestellt sind, sofern diese Sicherstellungsbeträge aufgrund eines Beschlusses des Insolvenzgerichts sicherzustellen sind (§ 156b IO) bzw. im Rahmen der tatsächlichen Beendigung der Treuhandschaft gemäß § 157d IO sicherzustellen sind.

3. Sämtliche sonstigen Insolvenzgläubiger verzichten auf ihre die 47 %ige Quote samt Superquote übersteigenden Ansprüche und sind verpflichtet, der Schuldnerin gegen volle Bezahlung der in Punkt 2. festgesetzten Quoten sämtliche von ihr akzeptierten Wechsel oder sonstigen Schuldurkunden (ausgenommen die drei verfahrensgegenständlichen Schuldverschreibungen) im Original auszufolgen.

4. Die Schuldnerin übergibt dem Treuhänder mit Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans gemäß § 157g IO das gesamte Vermögen der Schuldnerin und räumt ihm die umfassende, unwiderrufliche Ermächtigung zur Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens ein. Die Ermächtigungstreuhand bezieht sich auch auf die Sicherstellungsbeträge gemäß Punkt 2. Die Verwertungsermächtigung gilt ab 30.06.2011.

Zum übertragenen Vermögen gehören insbesondere

a) sämtliche unmittelbaren Beteiligungen der Schuldnerin nämlich an
- E-TEC Beteiligungsverwaltungs GmbH, FN 317510b des HG Wien
- A-TEC Mechanical Engineering Holding GmbH, FN 202633s des HG Wien
- ATB Austria Antriebstechnik Aktiengesellschaft, FN 80022f des HG Wien
- A-TEC Minerals & Metals Holding GmbH, FN 339165y des HG Wien
- Montanwerke Brixlegg AG, FN 40450k des Handelsgericht Innsbruck
- A-TEC Liegenschaftsverwaltungs GmbH
- A-TEC Beteiligungs GmbH

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

- Energy Investment Kraftwerkserrichtungs AG
- ATB Antriebstechnik GmbH
- ATB Motorentechnik GmbH

wobei auch die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte hinsichtlich dieser Beteiligungen auf den Treuhänder übertragen werden.

b) Allfällige Anfechtungsansprüche, wobei der Treuhänder ausdrücklich ermächtigt wird, unverzüglich das Vorliegen von Anfechtungsansprüchen zu prüfen, Anfechtungsansprüche geltend zu machen und die Erlöse zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden; und

c) Allfällige Schadenersatzansprüche und gesellschaftsrechtliche Ansprüche jeder Art, wobei der Treuhänder ausdrücklich ermächtigt wird, unverzüglich das Vorliegen von Schadenersatzansprüchen und gesellschaftsrechtlichen Ansprüchen zu prüfen, diese Ansprüche geltend zu machen und die Erlöse zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

5. Der Treuhänder hat dem Gericht jährlich Rechnung zu legen und erforderlichenfalls einen die Rechnung erläuternden Bericht zu erstatten.

6. Bei Wechselforderungen erfolgt die Auszahlung der 47 %igen Sanierungsplanquote samt Superquote gegen Rückstellung der Originalwechsel. Wenn die Originalwechsel noch die Unterschrift Dritter wechselrechtlich dem Gläubiger verpflichteter Personen tragen, entfällt die Rückstellung, jedoch ist auf diesen Originalwechseln ersichtlich zu machen, dass durch die Bezahlung der Quote der wechselrechtliche Anspruch gegen die Schuldnerin zur Gänze beglichen ist. Die 47 %ige Quote samt Superquote, die auf die von der Schuldnerin bestrittenen Forderungen entfällt, wird durch Erlag am Tag der Fälligkeit der einzelnen Quoten sichergestellt. Der sichergestellte Betrag wird frei, wenn der Anspruch nicht innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist geltend gemacht wird.

7. Erliegt die 47 %-ige Quote aufgrund eines verbindlichen Anbotes eines Investors für die A-TEC Industries AG, welches bis 30.6.2011 vorliegen muss, nicht bis längstens 30.09.2011 beim Treuhänder mit der unwiderruflichen Ermächtigung, im Falle des Vorliegens aller Treuhandbedingungen die Quote an die Gläubiger auszuschütten (wobei allfällige beim Treuhänder erliegende Erlöse aus zwischenzeitlichen Verwertungen auf das Erfüllungserfordernis der 47%igen Quote anzurechnen sind) oder macht der Treuhänder von seinem Verwertungsrecht gemäß Punkt 4. Gebrauch, so werden sämtliche Erlöse aus der Verwertungstätigkeit an die Gläubiger ausgeschüttet, auch wenn die Quote 47 % übersteigt, bis das gesamte Vermögen zu Gunsten der Gläubiger verwertet ist. Wird nach Verwertung und Verteilung des gesamten Vermögens eine 30 %-ige Quote überschritten, verzichten die Gläubiger auf den darüber hinausgehenden Anspruch in Entsprechung des Punktes 3 (§ 157m IO).

Text:

17 Nc 14/10x
17 Nc 15/10v

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

17 Nc 16/10s

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel: 01/51 52 8, FAX 01/51 52 8 576

Kuratelsache:A-TEC Industries AG
Wächtergasse 1/3/1
1010 Wien

1. Kurator: Dr. Georg Freimüller, Rechtsanwalt, 1080 Wien, Alserstraße 21,
Tel.: +43/1/1406 05 51, E-mail: kanzlei@jus.at

A-TEC INDUSTRIES AG
Teilschuldverschreibung 2005-2010

Emmitent: A-TEC Industries AG
Volumen: 100 Mio. EUR
Kupon: 5,75 %
Laufzeit 5 Jahre (Fälligkeitsdatum 2.11.2010)
Listing:Wien (Geregelter Freiverkehr)
Stückelung/Nominalwert:10.000 EUR
Lead manager: Raiffeisen Zentralbank AG
ISIN:AT0000499272

2. Kurator: Dr. Ulla Reisch, Rechtsanwalt, 1020 Wien, Praterstraße 62-64
Tel.: +43/1/212 55 00, E-mail: office.wien@ulsr.at

A-TEC INDUSTRIES AG
Wandelschuldverschreibung 2007-2014

Emmitent:A-Tec Industries AG
Volumen:180 Mio. EUR
Kupon:2,75 %
Laufzeit:7 Jahre (Fälligkeitsdatum 10.05.2014)
Listing:Wien (Dritter Markt)
Stückelung/Nominalwert:225,0 EUR
Lead manager: Deutsche Bank, Nomura International
ISIN:AT0000A05CS2

3. Kurator: Dr. Susi Pariasek, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Gonzagagasse 15
Tel.: +43/1/533 28 55, E-mail: office@anwaltwien.at

A-TEC INDUSTRIES AG
Wandelschuldverschreibung 2009-2014

Emmitent:A-TEC Industries AG
Volumen:110 Mio. EUR

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Kupon:8,75 %
Laufzeit:5 Jahre (Fälligkeitsdatum 27.10.2014)
Listing:Wien (Dritter Markt)
Lead manager:Nomura International
ISIN:AT0000A0F795

B E S C H L U S S

Nachstehende Rechtshandlungen von Dr. Georg Freimüller, Dr. Susi Pariasek und Dr. Ulla Reisch als Kuratoren der Inhaber der von der A-TEC Industries AG ausgegebenen Teil- bzw. Wandelschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibung 2005-2010, Wandelschuldverschreibung 2007-2014 und Wandelschuldverschreibung 2009-2014) werden genehmigt:

Zustimmung zum Sanierungsplanvorschlag der A-TEC Industries AG - zu zumindest nachstehenden Bedingungen:

1. Zahlung einer Sanierungsplanquote von zumindest 47 % binnen 2 Jahren ab Annahme des Sanierungsplanes.

2. Zusätzlich Zahlung einer Superquote in Form der Ausschüttung von 70 % der freiwerdenden Sicherstellungsbeträge für die in Punkt 9.3.3. des Berichtes des Sanierungsverwalters vom 16.12.2010 angeführten bedingten Forderungen aus Haftungsverhältnissen (pessimistische Variante) an die Gläubiger im Rahmen der tatsächlichen Beendigung der Treuhandschaft nach § 157d IO.

3. Treuhandschaft durch Übergabe des gesamten Vermögens zur Verwaltung und Verwertung im Sinne des § 157g IO.

4. Erliegt die 47 %-ige Quote nicht bis 30.09.2011 beim Treuhänder mit der unwiderruflichen Ermächtigung, im Falle des Vorliegens aller Treuhandbedingungen die Quote an die Gläubiger auszuschütten und macht der Treuhänder von seinem Verwertungsrecht Gebrauch, werden sämtliche Erlöse aus der Verwertungstätigkeit an die Gläubiger ausgeschüttet, auch wenn diese Quote 47 % übersteigt, bis das gesamte Vermögen zu Gunsten der Gläubiger verwertet ist. Wird im Rahmen dieser Verwertung die 30 %-ige Schwelle der gesetzlichen Mindestquote überschritten, verzichten die Gläubiger auf ihre darüber hinausgehenden Forderungen.

5. Sollte es bis zur Sanierungsplantagsatzung noch zu geringfügigen strukturellen Änderungen im Aufbau des Sanierungsplanvorschlages kommen, so gilt diese Genehmigung im obigen Sinne auch für eine positive Abstimmung im Sinne solcher Änderungen, soferne die Gläubiger hiedurch im Verhältnis zum Sanierungsplanantrag vom 27.12. 2010 nicht schlechter gestellt werden.

Eine Ausfertigung des vorstehenden Beschlusses als Edikt wird an die Wiener Zeitung und an das Amtsblatt der Stadt Wien zur einmaligen Verlautbarung übersendet. Weiters wird eine Veröffentlichung dieses Edikts in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) angeordnet.

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Die Kuratoren werden aufgefordert, die Verlautbarung des Edikts in der Wiener Zeitung sowie im Amtsblatt der Stadt Wien zu überwachen und ein Belegexemplar für den Kuratelsakt zu beschaffen.

Hinweis/Rechtsmittelbelehrung

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111/1877, können Entscheidungen, welche dem in § 13 bezeichneten Einschreiten um Erteilung einer Genehmigung ganz oder teilweise stattgeben, von jedem der durch den gemeinsamem Kurator vertretenen Besitzer mittels der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. Mehrere Besitzer können ein Rechtsmittel in einer gemeinschaftlichen Eingabe ergreifen. Die Rechtsmittelfrist beginnt für jeden einzelnen Besitzer mit dem Tage nach der gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 1 erfolgten Veröffentlichung des Ediktes in der Landeszeitung.

Text:

Begründung:

Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien wurde am 20.10.2010 zu GZ 4 S 140/10f das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung über das Vermögen der A-TEC INDUSTRIES AG (A-TEC) eröffnet. Mit Bestellungsurkunde vom selben Tag wurde Rechtsanwalt Dr. Matthias Schmidt zum Sanierungsverwalter, Rechtsanwalt Dr. Florian Gehmacher zu dessen Stellvertreter bestellt. Die A-TEC wird im Sanierungsverfahren durch die Abel & Abel Rechtsanwälte GmbH (RA Mag. Norbert Abel) vertreten.

Gemäß § 1 Teilschuldverschreibungskuratorengesetz wurden Rechtsanwalt Dr. Georg Freimüller, Rechtsanwältin Dr. Ulla Reisch und Rechtsanwältin Dr. Susi Pariasek zu Kuratoren für die Besitzer der Teilschuldverschreibung 2005-2010, der Wandelschuldverschreibung 2007-2014 sowie der Wandelschuldverschreibung 2009-2014 bestellt.

Die A-TEC ist zu FN 216262h im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien eingetragen. Als Vorstände fungieren Dkfm. Dr. Mirko Kovats, Dipl.-Ing. Christian Schmidt und Mag. Franz Fehringer. Vorstandsvorsitzender ist Dkfm. Dr. Mirko Kovats.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 2001 als ATB Beteiligungs GmbH. Anfang 2004 folgte die Umbenennung in A-TEC INDUSTRIES GmbH, im August 2004 schließlich die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gemäß § 245ff AktG. Das Stamm- bzw. Grundkapital der Gesellschaft wurde zwischen 2004 und 2008 in mehreren Schritten auf insgesamt EUR 26.400.000 erhöht. Die Aktien der Gesellschaft werden an der Wiener Börse gehandelt.

Die Gesellschaft hat nachstehende Teilschuldverschreibungen ausgegeben:

1. Teilschuldverschreibung 2005-2010

Im November 2005 hat die A-TEC eine mit 5,75 % pa verzinste, endfällige Anleihe mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Volumen von EUR 100 Mio zu einer

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Stückelung von EUR 10.000 je Teilschuldverschreibung begeben (ISIN AT0000499272).

Die Zinsen sind nachträglich am 2.11. eines jeden Jahres zahlbar, die erste Zinsenzahlung erfolgt am 2.11.2006. Die Laufzeit der Anleihe endete mit Ablauf des 1.11.2010. Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde verbrieft, die von der Österreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank verwahrt wird. Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisenbank International AG. Die Teilschuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der A-TEC, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der A-TEC gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.

2. Wandelschuldverschreibung 2007-2014

Im Mai 2007 hat die A-TEC eine mit 2,75 % pa verzinste Wandelschuldverschreibung mit einer Laufzeit von 7 Jahren und einem Volumen von EUR 180 Mio zu einer Stückelung von EUR 225 je Teilschuldverschreibung begeben (ISIN AT0000A05CS2). Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 10.5. zu bezahlen, beginnend am 10.5.2008. Die Wandelschuldverschreibung wäre am 10.5.2014 zur Rückzahlung fällig. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der A-TEC und gleichrangig mit allen anderen unbe-sicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der A-TEC (vorbehaltlich der gegebenenfalls unter anwendbarem Recht bestehenden zwingenden Ausnahmen). Die Ausgabe dieser Wandelschuldverschreibung erfolgte in Form einer Sammelurkunde, die von der Österreichischen Kontrollbank AG verwahrt wird. Als Zahlstelle fungiert die Erste Group Bank AG. Anleihegläubiger sind berechtigt, während des Wandlungszeit-raums (20.6.2007 bis 18.4.2014) jede Teilschuldverschreibung zum Wandlungspreis von EUR 225 je Aktie (seit der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln im Oktober 2008 EUR 56,25 je Aktie) in auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag der A-TEC umzutauschen.

3. Wandelschuldverschreibung 2009-2014

Im Oktober 2009 hat die A-TEC eine mit 8,75 % pa verzinste Wandelschuldverschreibung mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einem Volumen von EUR 110 Mio zu einer Stückelung von EUR 50.000 je Teilschuldverschreibung begeben (ISIN AT0000A0F795). Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 27.12. zu zahlen, beginnend am 27.12.2010. Die Wandelschuldverschreibung wäre am 27.10.2014 zur Rückzahlung fällig. Zahlstelle ist die Erste Group Bank AG. Die Verbriefung der Teilschuldverschreibungen erfolgte in Form einer Sammelurkunde, die bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegt ist. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der A-TEC und gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der A-TEC (vorbehaltlich der gegebenenfalls unter anwendbarem Recht bestehenden zwingenden Ausnahmen). Während des Wandlungszeitraums (7.12.2009 bis 7.10.2014) ist jeder Anleihegläubiger berechtigt,

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Teilschuldverschreibungen zum Wandlungspreis von EUR 14,76 (unterliegt einer Anpassung) in auf den Inhaber lautende Stammaktien der A-TEC umzutauschen.

Text:

Laut Geschäftsbericht 2009 befanden sich zum 31.12.2009 55,2 % der Aktien im Besitz der M.U.S.T. Privatstiftung, 11,3 % im Besitz der Capital- und Industrie- Investment Aktiengesellschaft (CII), 6,9 % im Besitz der J.E. Loidold Privatstiftung und die restlichen 26,6 % in Streubesitz. Nach Auskunft des Finanzvorstandes der A-TEC hat sich an diesen Beteiligungsverhältnissen seit Ende 2009 nichts Wesentliches verändert.

Aktuell verfügt die A-TEC direkt oder indirekt über Beteiligungen an etwas mehr als 120 Gesellschaften im In- und Ausland. Diese sind in vier Divisionen unterteilt (und zwar die AE&E-Gruppe, die ATB-Gruppe, die EMCO/DST-Gruppe sowie die Gruppe Minerals & Metals, letztere bestehend im Kern aus den Monatanwerken Brixlegg und der Gindre Duchanavy S.A.). Daneben existieren noch einzelne Beteiligungen, die nicht einer der vier Divisionen zugeordnet werden können.

Über das Vermögen der AE&E Group GmbH wurde am 24.11.2010 ein Sanierungsverfahren beim Handelsgericht Wien zu GZ 38 S 138/10 m eröffnet. Der von der A-TEC direkt gehaltene Kommanditanteil an der AE&E Austria GmbH & Co KG wurde am 2.12.2010 mit Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichtes verkauft.

Die Kuratoren haben am 27.12. 2010 den Antrag auf Genehmigung der aus dem Spruch ersichtlichen Rechtshandlungen gestellt und dazu jeweils im Wesentlichen ausgeführt wie folgt:

"Zur Sanierungsplanquote:

Die vom Sanierungsverwalter angestellten Quotenberechnungen sind das Resultat der Gegenüberstellung der Aktiva zu den Passiva der Schuldnerin, wofür jedoch jeweils Bandbreitenwerte herangezogen wurden, da in der Kürze der Zeit weder ein präzise Wertermittlung der Aktiva noch der Passiva möglich war.

So liegen der Ermittlung der Aktiva der Schuldnerin jeweils eine pessimistische bzw. optimistische Einschätzung des Sanierungsverwalters zu Grunde, die sich im Wesentlichen auf die Aktivpositionen "Anteile an verbundenen Unternehmen" und "Forderungen gegen verbundene Unternehmen" zusammensetzen. In den übrigen Vermögenspositionen bestehen kaum Abweichungen zwischen pessimistischer und optimistischer Einschätzung.

Demnach geht der Sanierungsverwalter unter Zugrundelegung der von ihm bei Deloitte eingeholten Bewertungsgutachten von einem Vermögen in Höhe von annähernd MEUR 200 (pessimistische Variante) bis MEUR 320 (optimistische Variante) aus. Die vergleichsweise großen Unterschiede zwischen diesen beiden

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Varianten gehen auf eine Bandbreite des Wertes der Beteiligungen zwischen MEUR 117 (pessimistische Variante) und MEUR 214 (optimistische Variante) zurück. Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen liegt die Bandbreite zwischen MEUR 71,5 (pessimistische Variante) und MEUR 92 (optimistische Variante).

Eine weitere Auswirkung auf die Quotenberechnung ergibt sich aus einer verschieden hohen Einschätzung des Ausmaßes an Schulden und Haftungen die in der pessimistischen Variante mit rund MEUR 616, in der optimistischen Variante mit rund MEUR 548 ermittelt wurden.
In meiner Funktion als Kurator hatte ich selbst keine Möglichkeit, mir ein eigenes Bild über die Werthaltigkeit der vom Sanierungsverwalter geprüften Aktiva bzw. über eine Eintrittswahrscheinlichkeit der vom Sanierungsverwalter ebenso geprüften Passiva zu verschaffen. Lediglich hinsichtlich der vom Sanierungsverwalter eingeholten Bewertungsgutachten bestand die Möglichkeit, sich durch ausführliches Studium der drei Gutachten, einschließlich einer Befragung der Gutachter auch eine eigene Meinung zu verschaffen. Hiezu kann ausgeführt werden, dass ich die Gutachten von Deloitte als absolut klar, nachvollziehbar und frei von Widersprüchen erachte. Auch hinsichtlich der angewendeten Methode bestehen keinerlei Bedenken, was auch von Expertenseite (SV Mag. Pitzer) bestätigt wurde.

Ich sehe daher keine Grundlage, von den vom Sanierungsverwalter ermittelten Aktiva/Passiva abzugeben und/oder eine eigene, gleich ob pessimistischere oder optimistischere Sichtweise, zu argumentieren.

Allerdings ist die vom Sanierungsverwalter in seinem Bericht vom 16.12.2010 hinsichtlich der Quote ausgesprochene Empfehlung nur als eine Empfehlung für eine Mindestverbesserung zu verstehen, gelangt doch der Sanierungsverwalter zu einer Quote in einer Bandbreite von 39 % - 49 %.
Diese Bandbreite indiziert das Erfordernis einer weiteren Verbesserung der in Punkt 2. der im Sanierungsplanvorschlages angebotenen Quote. Es erscheint daher angemessen, sich bei einer Quote im Bereich des Mittels zwischen diesen beiden Werten, also in der Größenordnung von 45 % zu orientieren.

Die Schuldnerin hat sich nach intensiven Verhandlungen mit den Kuratoren nunmehr bereit erklärt, eine derartige Verbesserung ihres Sanierungsplanvorschlages vorzunehmen.

.) Zum Ausmaß der Verteilung der Superquote 2:

Auch hinsichtlich der vom Sanierungsverwalter empfohlenen Verbesserung auf eine jeweils hälftige Teilung der nicht zur Auszahlung gelangten Sicherstellungsbeträge ergibt sich meiner Erachtens ein weiterer Verbesserungsbedarf im Hinblick darauf, dass kein objektiver Grund gegeben ist, weshalb den Gläubigern der A-TEC Industries AG nicht der Großteil dieser nicht in Anspruch genommenen Sicherstellungsbeträge zukommen soll. Wohl ist es ein Argument, dass die Schuldnerin ihrerseits ausreichend Motivation haben soll, das Ausmaß der nicht zur Auszahlung gelangenden Sicherstellungsbeträge gering zu halten. Dies spricht allerdings für sich alleine noch nicht gegen den mehrheitlich erhobenen Anspruch der Gläubigerschaft auf diese Sicherstellungsbeträge.

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Demnach vertrete ich den Standpunkt, dass sich die Superquote durch Verteilung von 70 % der nicht zur Auszahlung gelangten Sicherstellungsbeträge für bedingte Forderungen, die beim Sanierungsverwalter sichergestellt sind bzw. im Rahmen der Schlussverteilung von diesem sicherzustellen sind, belaufen sollte. Der Schuldnerin bleiben dann immerhin noch 30 % der frei gewordenen Sicherstellungsbeträge.

Auch in diesem Punkt hat sich die Schuldnerin nach Verhandlungen mit den Kuratoren zu einer entsprechenden Verbesserung ihres Sanierungsplanvorschlages bereit erklärt.

.) Zu den Modalitäten der Treuhandschaft:

Diesbezüglich schließe ich mich den Empfehlungen des Sanierungsverwalters an, dass sich die Schuldnerin zu einer Übergabe ihres gesamten Vermögens im Sinne des § 157g IO an den Sanierungsverwalter als Treuhänder zu verpflichten hat, wobei die Vermögensübergabe unmittelbar mit Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplanes zu erfolgen hat.
Es wurde versucht, mit der Schuldnerin die Modalitäten der Verwertung dahingehend zu vereinbaren, dass der Schuldnerin die Möglichkeit gegeben sein soll, bis zu dem vom Sanierungsverwalter genannten Zeitpunkt (30.06.2011) eine verbindliche Vereinbarung mit einem konkreten Investor vorzulegen, der die fixe Sanierungsplanquote zu finanzieren bereit ist. Parallel dazu hätte der Zeitraum ab Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplanes bereits für die Vorbereitung einer strukturierten Veräußerung des Vermögens der Schuldnerin genutzt werden können, während dessen die Schuldnerin in diesem Zeitraum die Möglichkeit gehabt hätte, einen Investor zu suchen.
Diese Modalität der Treuhandschaft wurde so von der Schuldnerin nicht akzeptiert, respektive nicht vorgeschlagen.
Es ist daher davon auszugehen, dass für einen befristeten Zeitraum, nämlich bis 30.06.2011, eine absolute Verwertungssperre besteht, sodass während dieses Zeitraums lediglich Investoren hinsichtlich der gesamten A-TEC Gruppe, nicht jedoch Kaufinteressenten hinsichtlich einzelner Beteiligungen Einblick in die vorzubereitenden Datenräume bekommen werden. In diesem Zusammenhang hat die Schuldnerin auf ausdrückliches Anfragen des Kurators, wie damit umgegangen werden wird, soferne eine der Tochtergesellschaften in eine wirtschaftlich schwierige Situation gelangen sollte (Finanzsperren durch Banken etc.) mitgeteilt, dass seitens des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes entsprechend reagiert werden würde und Sanierungsverwalter gemeinsam mit dem Treuhänder eine dann allenfalls notwendige Verwertung im Einzelfall vorzuziehen wäre.

.) Zur Superquote 1:

Die Schuldnerin war ihrerseits zu Zugeständnissen bei der Erhöhung der Sanierungsplanquote auf 45 % bzw. zu einer überwiegenden (70:30) Verteilung der

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

nicht zur Auszahlung gelangten Sicherstellungsbeträge an die Gläubiger nur unter der Voraussetzung bereit, dass das zur Bedienung einer Superquote von den Stiftungen (M.U.S.T. und Loidold) ursprünglich angebotene Aktienpaket im Ausmaß von 25,1 % des Grundkapitals der Schuldnerin nunmehr nur für den sog. "Investor" zur Verfügung gestellt werden, sofern sich dieser zu einer Finanzierung der Sanierungsplanquote verpflichtet.
Die Gläubiger der A-TEC Industries AG würden daher die ursprünglich angebotene Superquote 1 nicht erhalten. Dieser Punkt wurde nunmehr vom Kurator neu verhandelt.
Die Schuldnerin war zu Zugeständnissen hinsichtlich dieses Aktienpakets in der ursprünglichen Form (Superquote 1) nicht mehr bereit. Der Kurator hat daher in intensiven Verhandlungen versucht, diese Superquote adäquat abgelten zu lassen. Es ist gelungen, eine Abgeltung derart herbeizuführen, dass der Wert dieses Aktienpaketes in eine weitere Quotenerhöhung Eingang gefunden hat. Ausgehend vom aktuellen Tageskurs von EUR 2,1/Aktie und der Anzahl der Aktien dieses Aktienpaketes, nämlich 6.626.400, wurde eine weitere Quotenerhöhung um 2 % erwirkt.

Die Quote erhöht sich damit für die Gläubiger auf 47 %.

Dies ist für die Gläubiger nicht nur aufgrund der absoluten Erhöhung der Quote ein Vorteil. Schon nach der ursprünglich von der Schuldnerin vorgesehenen Aktienübergabe kam dieser eine Lösungsbefugnis zu. Hievon wurde der Kurator kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Hintergrund war offensichtlich der Umstand, dass im Falle einer erfolgreichen Investorensuche, diesem die Aktien zur Verfügung stellen zu können. Auch nunmehr wurde über eine entsprechende Lösungsbefugnis verhandelt. Im Rahmen der Verhandlungen wurde freilich festgestellt, dass eine derartige Lösungsbefugnis den zu bestellenden Treuhänder, der ausschließlich für die Verwaltung und Verwertung der Aktien zuständig wäre, vor allenfalls unlösbare Probleme stellen würde. Darüber hinaus hätte für die Gläubigerschaft die Gefahr bestanden, dass aufgrund einer massiven Kapitalerhöhung durch den Investor jedenfalls eine erhebliche Verwässerung eingetreten wäre. Der Wert der Aktien hätte aufgrund dieser Verwässerung erheblich an Wert verloren. Ein entsprechender Verwässerungsschutz wäre im Übrigen auch in der bisherigen Punktation betreffend die Übergabe der Aktien, nicht vorgesehen gewesen. Die Gläubigerschaft wäre daher jedenfalls Gefahr gelaufen, dass sich das Aktienpaket letztlich als nicht werthaltig erweist.
Zusammenfassend erachte ich daher im Hinblick auf die entsprechende Quotenerhöhung das Entfallen der Superquote 1 als für die Gläubigerschaft für vertretbar.

.) Verteilung des gesamten Vermögens der Schuldnerin für den Fall des Scheiterns einer Investorensuche:

Mit der oben aufgezeigten, der Schuldnerin eingeräumten Möglichkeit, bis 30.06.2011 einen Investor zu finden, der die Sanierungsplanquote finanziert, ist für die Gläubigerschaft der Anreiz einer raschen Quotenzahlung verbunden. Sollte eine Investorensuche jedoch scheitern, ist nicht einzusehen, dass das dann zur Verwertung gelangende Vermögen der Schuldnerin nicht zur Gänze - und zwar auch über die

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

vereinbarte Sanierungsplanquote hinausgehend - den Gläubigern zukommen sollte. In diesem Sinne ist auch eine Verbesserung dahingehend zu begehren, dass die Gläubiger im Falle des Scheiterns der Investorensuche (sollte ein Investor bis 30.06.2011 nicht gefunden werden) den gesamten Erlös aus der Verwertung des Vermögens der Schuldnerin erhalten, dies über die 47 %-ige Sanierungsplanquote hinaus.

.) Erwägungen zum Liquidationsfall:

Nach Maßgabe der Ausführungen im Bericht des Sanierungsverwalters ist im Liquidationsfall mit negativen Effekten, wie z.B. höhere Kosten für den Verkauf der Beteiligungen, Wertverlust durch einen notwendig werdenden rascheren Verkauf und das Signal der Liquidation, Reduktion der Werthaltigkeit der Konzerforderungen und des verstärkt Schlagendwerdens von Risken auf Haftungsverhältnissen, zu rechnen. Der Sanierungsverwalter schätzt daher im Liquidationsfall eine Quote im Bereich von zwischen 25 und 30 %, also erheblich geringer als von der Schuldnerin im Sanierungsplan angeboten, ein."

Nachstehende Vertrauensleute haben zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Anträge der Kuratoren mitunterfertigt:

- Teilschuldverschreibung 2005-2010: Dr. Chalupsky, Dr. Buchsbaum und Dr. Kantner (Unterfertigung)
- Wandelschuldverschreibung 2007-2014: Dr. Kantner (Unterfertigung)
Die Vertrauensleute Dr. Höller, Pies sowie die Ersatzmänner Dr. Ebner und Happe haben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme erstattet. Mag. Müllner als Ersatzmann hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen.
- Wandelschuldverschreibung 2009-2014: Dr. Kantner und Mag. Hrobar - Letzerer als Ersatzmann - (Unterfertigung)

Die Vertrauensleute Dr. Höller, Pies sowie die Ersatzmänner Dr. Ebner und Happe haben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme erstattet.

Dr. Kantner hat am 27.12. 2010 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, in der er zusammenfassend ausführt:

"Im Ergebnis halte ich daher fest, dass der von den Kuratoren ausgehandelte Sanierungsplan rechnerisch ausreichend und akzeptabel ist, da er einen höheren Befriedigungserfolg verspricht als bei einer Liquidation, dass er aber die fundamentale Fairness nicht mehr beinhaltet, dass Gläubiger einen Anteil am Sanierungserfolg zugewendet erhalten, der durch ihren Verzicht erzielt werden kann."

Der Sanierungsverwalter führt in seinem Bericht vom 17. Dezember 2010 zum Sanierungsplanantrag in der Fassung vom 2.12. 2010 auf Grundlage der von ihm eingeholten Gutachten und durchgeführten Interviews zur Frage der Angemessenheit nachstehendes aus:
Ich halte eine Sanierungsplanquote von 39 % für angemessen; eine Quote darunter für unangemessen. Zusätzlich sind die von der A-TEC bereits angebotenen zwei Superquoten zu leisten, wobei hinsichtlich jener (zweiten) Superquote, die sich aus

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

freiwerdenden Sicherstellungsbeträgen für bedingte Forderungen ergibt, eine zumindest 50:50 Aufteilung zwischen dem Unternehmen und der Gläubigerschaft angezeigt ist.

Zur Frage der Erfüllbarkeit führt er aus wie folgt:

Ich halte die Erfüllbarkeit der Sanierungsplanquote durch die schuldnerische A-TEC etwa in der Form, dass sie einen Investor findet, der die Quote auf einmal und in voller Höhe erfüllt, für möglich. Dieser Investor hätte sich spätestens bis 30.6.2011 zu verpflichten, und binnen weiterer 4 Wochen ab dem Zeitpunkt des "Signings" die für die Bezahlung der Quote erforderlichen Mittel beim Sanierungsverwalter und Treuhänder zu erlegen. Die Ausschüttung der Quote hätte dann unmittelbar nach dem "Closing" zu erfolgen. Damit wäre der bislang von der Schuldnerin vorgeschlagene Erfüllungszeitraum von zwei Jahren im Sinne der Gläubigerschaft verkürzt. Die Superquoten wären 1 Monat nach dem "Closing", spätestens aber am 31.3.2012 (Aktienpaket) bzw. nach Maßgabe des Freiwerdens der sichergestellten Beträge zu erfüllen.

Den Gläubigern gibt er folgende Empfehlung ab:

Unter der Voraussetzung, dass die A-TEC ihren verbesserten Sanierungsplanvorschlag vom 2.12.2010 noch weiter verbessert, empfehle ich der Gläubigerschaft die Annahme des Vorschlags.
Die für eine solche Empfehlung noch anzubietenden Verbesserungen seitens der A-TEC wären wie folgt: Zahlung einer Sanierungsplanquote von jedenfalls 39 %. Zusätzlich Zahlung von zwei Superquoten: einerseits aus der Verwertung des einem Treuhänder zu übertragenden Aktienpaketes an der Schuldnerin im Ausmaß von 25,1 % des Stammkapitals, wobei als Bestätigungsvoraussetzung das Aktienpaket an einen Treuhänder, der vom Sanierungsverwalter und damit Treuhänder für das A-TEC-Vermögen nach § 157g IO verschieden ist, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung bis längstens 28.2.2012 und Überweisung des Verwertungserlöses an den Sanierungsverwalter zur Verteilung zu übergeben ist; andererseits eine Superquote in Form der Ausschüttung von zumindest 50 % der freiwerdenden Sicherstellungsbeträge für bedingte Forderungen an die Gläubiger im Rahmen einer Schlussverteilung. Treuhandschaft durch Übergabe des gesamten Vermögens im Sinne des § 157g IO mit Ermächtigungen und Vollmachten für den Treuhänder, welche nicht nur die umfassende Vermögensverwaltung und Einbindung in sämtliche Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Mittel für die Bezahlung der Sanierungsplanquote, sondern auch eine unwiderrufliche und uneingeschränkte Verwertungsberechtigung hinsichtlich des gesamten Vermögens vorsehen. Der Treuhänder müsste danach berechtigt und verpflichtet sein, das gesamte Vermögen zu verwerten, wenn nicht bis 30.6.2011 eine verbindliche Vereinbarung mit einem konkreten Investor vorliegt, der innerhalb weiterer 4 Wochen ab dem "Signing" die erforderlichen Mittel für die Quote beim Sanierungsverwalter und Treuhänder zu erlegen hat. Erfüllung der Sanierungsplanquote unmittelbar nach dem "Closing" der Transaktion mit dem Investor aus dem beim Sanierungsverwalter und Treuhänder erliegenden Betrag. Zahlung der (ersten) Superquote aus der Verwertung des Aktienpakets 1 Monat danach, spätestens zum 31.3.2012. Erfüllung der weiteren (zweiten) Superquote nach

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Maßgabe des Freiwerdens der Sicherstellungsbeträge für bedingte Forderungen (Schlussverteilung).

Am 28.12. 2010 hat die Schuldnerin einen neuen Sanierungsplanantrag bei Gericht eingebracht, der im Wesentlichen die aus dem Spruch dieses Beschlusses ersichtlichen Bedingungen vorsieht.

In Rahmen einer Befragung durch das Kuratelgericht am 28.12. 2010 hat der Sanierungsverwalter zu diesem neuen Sanierungsplanantrag wie folgt angegeben (Protokoll vom 28.12. 2010):

1. Ich erachte den Sanierungsplanvorschlag vom 27.12. 2010 als für die Gläubigerschaft günstig und angemessen. Er stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Sanierungsplanvorschlag bzw. im Verhältnis zu meiner Empfehlung vom 16.12. 2010 dar. Zur Erfüllbarkeit verweise ich auf meinen schriftlichen Bericht vom 16.12. 2010.

2. Im Hinblick auf das Angebot zur Übertragung von Aktien gebe ich an, dass mir keine Aktien übergeben worden sind, sondern lediglich im November 2010 eine Punktation unterschrieben wurde.

3. Von den mit Stichtag 27.12. voraussichtlich anzuerkennenden Insolvenzforderungen von rund 641,1 Mio Euro sind 476,6 Mio Euro bedingte Forderungen; darin eingeschlossen die bedingten Forderungen der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, sodass an sonstigen bedingten Forderungen aus Haftungsverhältnissen rund 266,6 Mio Euro anzuerkennen sein werden. Dies entspricht in etwa der pessimistischen Variante in Punkt 9.3.3. meines Berichtes vom 16.12. 2010.

Diese Bewertung steht im Einklang mit den Ausführungen des von Gericht bestellten gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen Mag. Edgar Pitzer, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, der in seinem Gutachten zusammengefasst zu nachstehenden gutachterlichen Äußerungen gelangt:

"Zusammenfassend halte ich fest, dass der Zustimmung der Gläubiger zum gegenüber dem 2. Dezember 2010 verbesserten Sanierungsplan der A-TEC im Vergleich zu einer Ablehnung des verbesserten Sanierungsplans der Vorzug zu geben ist.

Diese Feststellung begründe ich wie folgt:

4. Deloitte hat auftragsgemäß für drei Divisionen der A-TEC indikative Unternehmenswerte in Anlehnung an das österreichische Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ermittelt. Dieses Fachgutachten ist in Österreich unbestritten für

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Wissenschaft und Praxis "state of the art". Die Erstellung der beiden mir vorliegenden Bewertungsgutachten (teilweise geschwärzt) zu den Divisionen Werkzeugmaschinenbau und Antriebstechnik erfolgte nach meiner Beurteilung lege artis.

5. Die vom Sanierungsverwalter gewählten Zu- und Abschläge zu den von Deloitte ermittelten Werten konnte ich leicht nachvollziehen und halte daher die ermittelten Bandbreiten für die Marktwerte (Division Werkzeugmaschinenbau und Minerals & Metals) sowie die Ansätze für die Divisionen Antriebstechnik und Anlagenbau für plausibel.

6. Erhöhung der Quote von 33,3 % auf 47 %. Im Fall der Nichtannahme des Sanierungsplans, dh Eröffnung des Konkurses und sofortigem Abverkauf des Vermögens schätzt der Sanierungsverwalter die Quote im Bereich von 25% bis 30%. Der Sanierungsverwalter weist darauf hin, dass diese Einschätzung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Laut Insolvenzstatistik des Kreditschutzverband von 1870 (KSV) beträgt die durchschnittliche Quote im Konkursfall zwischen 10% und 11%. Eine Verwertung unter Zeitdruck führt im Vergleich zu einem strukturierten Verkaufsprozess jedenfalls zu einer nicht unerheblichen Wertvernichtung. Die Finanzierung der von A-TEC angebotenen Quote kann aus Sicht des Sanierungsverwalters und auch nach meiner Einschätzung nicht selbst erwirtschaftet werden. Durch den Einstieg eines Investors, der die Quote erfüllt, könnte der Sanierungsplan erfüllt werden.

7. Treuhandschaft durch Übergabe des gesamten Vermögens zur Verwaltung und Verwertung im Sinne des § 157g IO."

Auch in der Versammlung der Besitzer der Anleihen am 22.12. 2010 hat sich eine Mehrheit für die Annahme eines (verbesserten) Sanierungsplans ausgesprochen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes von 24.4.1874, RGBl. Nr. 49, ist der Kurator berufen, die gemeinsamen Rechte der von ihm vertretenen Gläubiger geltend zu machen. Die wesentlichen Rechtshandlungen bestehen primär in der - geschehenen - Anmeldung der Forderung und in der Abstimmung über den Sanierungsplan, die in der für den 29.12. 2010 anberaumten Sanierungsplantagsatzung erfolgen wird. Wichtige Rechtshandlungen bedürfen der Genehmigung durch das Kuratelgericht.

Gemäß § 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 11/1877hat der Kurator bei allen wichtigen Geschäften, die Vertrauensleute zu hören und - soferne diese den Antrag nicht mitunterfertigen - dem Gericht vorzulegen.

Die Bestimmungen dieser Gesetze sind auch - als Spezialfall einer Teilschuldverschreibung - auf Wandelschuldverschreibungen anzuwenden (OGH vom 5.9. 1996, 2 Ob 2243/96h).

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

Auf das Verfahren nach dem Kuratorengesetz und dem Kuratorenergänzungsgesetz sind die allgemeinen Grundsätze der Kuratel anzuwenden (so etwa Kalss, Anlegerinteressen 2001, S 406). Danach kommt dem Gericht nur die Entscheidung zu, ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtshandlung zu genehmigen oder nicht zu genehmigen (so etwa EF 33.556; 78.133; 71.770; 81072; 84.024).

Zu den abweichenden Stellungnahmen von Vertrauens/Ersatzleuten ist nachstehendes auszuführen:

Die Forderungen nach unverzüglicher Übertragung des gesamten Vermögens an einen Treuhänder (§ 157g IO) sowie Verteilung der überwiegenden Mehrheit aus allenfalls frei werdenden Sicherstellungsbeträgen (im Verhältnis 70:30) sind ohnedies zumindest weitestgehend erfüllt. Die Basisquote des Sanierungsplans mit nunmehr 47 % liegt im oberen Segment der vom Sanierungsverwalter als angemessen ermittelten Bandbreite (insoweit wird auch auf das Gutachten verwiesen). Auch nach aktueller Stellungnahme des Sanierungsverwalters betragen die anzuerkennenden Verbindlichkeiten aus Haftungsverhältnissen den Wert, der sich aus seinem Bericht im Punkt 9.3.3. als pessimistische Einschätzung ergibt. Auch insofern erweist sich die Basisquote mit 47 % als angemessen.

Zur ursprünglich im Antrag vom 2.12. 2010 von der Schuldnerin angebotenen Übertragung von Aktien an einen Treuhänder zur Verwertung, die im nunmehr gestellten Sanierungsplanantrag nicht enthalten ist, ist auszuführen wie folgt:

Im Hinblick auf die substanzielle Verbesserung der Basisquote hat die Schuldnerin die Übertragung von Aktien nicht mehr angeboten. Die Kuratoren führen dazu aus:

"Die Schuldnerin war zu Zugeständnissen hinsichtlich dieses Aktienpakets in der ursprünglichen Form (Superquote 1) nicht mehr bereit. Der Kurator hat daher in intensiven Verhandlungen versucht, diese Superquote adäquat abgelten zu lassen. Es ist gelungen, eine Abgeltung derart herbeizuführen, dass der Wert dieses Aktienpaketes in eine weitere Quotenerhöhung Eingang gefunden hat. Ausgehend vom aktuellen Tageskurs von EUR 2,1/Aktie und der Anzahl der Aktien dieses Aktienpaketes, nämlich 6.626.400, wurde eine weitere Quotenerhöhung um 2 % (von 45% auf 47%) erwirkt."

Die nunmehrige Abänderung des Sanierungsplanantrages ist auch rechtlich zulässig. Nach Bewertung durch den Sanierungsverwalter ist dieser Antrag für die Gläubiger günstiger als die vorangegangenen Anträge. Weder erfolgt eine (unzulässige) Rückgewähr von Einlagen, weil keine Vermögenswerte an die Aktionäre verlagert werden, und zwar weder direkt noch indirekt. Noch ist wirtschaftlich von einem Eigenkapital ersetzenden Gesellschafterdarlehen auszugehen oder ein Sicherungsgeschäft anzunehmen, schon weil es nach Auskunft des Sanierungsverwalters bis dato zur Übertragung oder einer Übergabe von Aktien nie gekommen ist (und zwar weder an den Sanierungsverwalter noch an die Schuldnerin selbst noch an einen allenfalls zu bestellenden Treuhänder). Schließlich hätte das Aktienpaket aus der M.U.S.T Stiftung und aus der Loidold Stiftung aufgebracht werden sollen, letztere gehört nicht dem Kreis der erfassten Gesellschafter nach § 5 EKEG an. Daran ändert auch die Punktation nichts, zumal ihr durch den geänderten,

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at

insgesamt günstigeren Sanierungsplanantrag die Geschäftsgrundlage entzogen worden ist.

Da die Annahme des Sanierungsplans sowohl nach dem nachvollziehbaren Vorbringen der Kuratoren, dem Bericht des Sanierungsverwalters und dem Gutachten des Sachverständigen Mag. Pitzer im Interesse der Inhaber der Teilschuldverschreibungen gelegen ist, waren die Anträge zu genehmigen.

Die geringfügige Änderung in Punkt 2 des Spruchs gegenüber dem Antrag ergab sich aus rechtlichen Erwägungen, zumal eine Schlussverteilung im Sanierungsplanverfahren nicht stattfindet.

Handelsgericht Wien 1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt.17, am 28. Dezember 2010

Mag. Peter Hadler
Richter
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Beschluss vom 29. Dezember 2010

Quelle: www.edikte2.justiz.gv.at